

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 2. Dezember 2020

Dossier 7101, 7101-7109, 7111, 7114, 7122-7124 «Deville» vom 22. November 2020

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom XX. November 2020 beanstanden Sie die obige Sendung als gegen Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes verstossend. Gegen das Satireprogramm vom 22. November sind 14 Beanstandungen eingegangen, alle mit der gleichen Stossrichtung. Die Redaktion hat eine Stellungnahme verfasst und auch die Ombudsstelle verfasst einen einzigen Schlussbericht.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung: Bei «Deville» handelt es sich um ein Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Deville» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer klar erkennbar.

Deville behandelt als Satireformat die Themen des aktuellen Geschehens. Dazu zählt selbstverständlich auch die Konzernverantwortungsinitiative. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Satire Themen pointiert besprochen werden.

Wir stützen uns in unserer eigenen Einschätzung auf den Schlussbericht der Ombudsstelle vom 14. Mai 2019 zu einem ähnlichen Fall («Deville» zum Waffengesetz). Dabei stellte die Ombudsstelle fest: *«Wenn wir nämlich die Sache zu Ende denken, dann würde die Unterstellung der Satire unter die strengen Regeln der Abstimmungsberichterstattung letztlich einem Satireverbot bei Abstimmungsthemen gleichkommen. Denn dreierlei steht fest: 1. Abstimmungsthemen dominieren oft das innenpolitische Zeitgeschehen stark; Satiriker können sie nicht übersehen. 2. Ein Satiriker kann sich zu einem Abstimmungsthema*

nicht neutral äussern, satirische Stücke sind ja Kommentare. 3. Ein Satiriker kann nur in den seltensten Fällen seine Hiebe gleichzeitig und gleichmäßig auf beide Lager verteilen; meist reizt das eine Lager mehr als das andere zum Spott. Es kann daher erstens kein Satireverbot bei Abstimmungsthemen und zweitens kein Gebot zur Ausgewogenheit geben. Im politischen Diskurs muss man Spott aushalten können.»

Natürlich ist uns bewusst, dass der Sendetermin eine Woche vor der Abstimmung heikel sein kann. Aber wir sind klar der Meinung, dass Satire das darf und dass Programmrecht nicht verletzt wurde.

Die **Ombudsstelle** hält fest: Die Beanstander führen an, Dominic Deville habe eine Woche vor der höchst umstrittenen Konzernverantwortungsinitiative während 35 Minuten und damit fast während der ganzen Sendung eben diese Initiative thematisiert. Mit unmissverständlicher Schlagseite zugunsten der Initiative. Die Medienstelle von SRF hat am Tag nach der für Empörung sorgenden Sendung dagegegehalten: Gemäss den publizistischen Leitlinien müssten Beiträge in der Woche vor Abstimmungen zwingend ausgewogen sein. Daran habe sich das Schweizer Fernsehen gehalten. Bei «Deville» sei das zwar nicht der Fall gewesen, aber die Sendung sei ein Satireprogramm und kein Informationsformal, sodass die publizistischen Leitlinien für «Deville» nicht gelten würden. Satire darf gemäss gängiger «Praxis» (fast) alles, wie die Ombudsstelle seit Jahren immer wieder betont. Beachten muss sie die Grundrechte – grobe Diskriminierungen gegen sexuelle oder religiöse Orientierung beispielsweise sind Grenzen, die auch für Satire gilt.

Die Ombudsstelle hat aufgrund des grossen Medienechos und weil auch SRF eine öffentliche Stellungnahme abgegeben hat, eine gute Woche und einen Tag nach der Volksabstimmung über die KVI öffentlich die Frage beantwortet, ob für ein Satireprogramm grundsätzlich andere Bestimmungen gelten als für Informationssendungen, wenn es um Abstimmungsvorlagen geht. Im erwähnten Schlussbericht vom 14. Mai 2019 hatte der damalige Ombudsmann Roger Blum festgehalten, dass er in einem früheren Schlussbericht anders argumentiert habe. Die erhöhte journalistische Sorgfaltspflicht und das Vielfaltsgebot, wie sie in den Publizistischen Leitlinien von SRF festgehalten sind und die sich aus dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes ableiten, gelte in den letzten sechs Wochen vor einer Volksabstimmung auch für die Satire. Ansonsten könnten die in den Informationssendungen beachtete Ausgewogenheit durch Satiresendungen wieder ausgehebelt werden. Wenn man «die Sache aber zu Ende denkt», so Blum, «würde die Unterstellung der Satire unter die strengen Regeln der Abstimmungsberichterstattung letztlich zu einem Satireverbot bei Abstimmungsthemen gleichkommen».

Die seit dem 1. April 2020 im Amt stehende Ombudsstelle kann dieser Argumentation einiges abgewinnen. Allerdings lassen wir sie in dieser Striktheit nicht gelten, zumal der jetzt zu entscheidende Fall etwas anders liegt: Zum einen gilt «Deville» zwar als Satireprogramm.

Allerdings stellen auch «satireerprobte» Zuschauende fest, dass in «Deville» vom 22. November 2020 lange nicht alles wirklich als Satire daherkam. So erklärt Deville beispielsweise während knapp 10 Minuten auf höchst treffende Art und Weise die Geschichte der Konzernverantwortungsinitiative, angefangen bei den über 100 Organisationen, die sich im Jahr 2015 zusammengetan hatten und die Initiative im Jahr 2016 eingereicht hatten bis zur Erläuterung des Gegenvorschlages von Bundesrätin Karin Keller-Sutter und Auszügen der Debatte aus den Räten. Das «Deville» den Werdegang der Initiative und der «Ausdünnung» immer wieder mit satirischen Einwüfen auflockerte, vermag den Informationscharakter dieser Ausführungen nicht zu entkräften.

Zum Zweiten wurde die Satiresendung, deren Unausgewogenheit von niemanden bestritten wird, nicht etwa Wochen vor dem Abstimmungssonntag vom 29. November ausgestrahlt, sondern genau sieben Tage vorher. In Punkt 7.2 der Publizistischen Leitlinien von SRF heisst es: «In der Woche vor Abstimmungen müssen auch die einzelnen Beiträge (Erklärstücke, Diskussionssendungen zu den Vorlagen etc.) zwingend ausgewogen sein».

Erfahrungsgemäss berichtet SRF deshalb in der Woche vor der Volksabstimmung nur noch dann über Vorlagen, wenn sich neue Entwicklungen ergeben, über die zwingend berichtet werden muss. Sodass «Deville» der letzte ausführliche Beitrag zur Konzernverantwortungsinitiative war. Der letzte Eindruck ist bekanntlich ein prägender.

Zum Dritten verweist die Informationssendung «10vor10» vom 20. November auf die nächste «Deville»-Show. Zwar wird das Thema «Konzernverantwortungsinitiative» nicht erwähnt. Aber «Deville» hatte in seiner Satiresendung vom 15. November explizit darauf hingewiesen, dass er eine Woche später die KVI zum Thema machen würde. Der TV-Konsument muss/darf also annehmen, dass «10vor10», das bei der KVI auf Ausgewogenheit bedacht ist, bewusst auf eine unausgewogene Satiresendung zum Thema KVI hinweist.

Wir erachten aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot als verletzt an und **heissen die Beanstandung gut.**

Dieser Schlussbericht kann an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gezogen werden. Die Rechtsbelehrung findet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D